

Landräte und
Oberbürgermeister/in (Bürgermeister)
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

IV 605-212-29.234.50-
16

Telefon Telefax 0431-988-

3260 3290
Volker Stahn

Datum

24. Januar 2005

**Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG;
hier: Abschiebungen in Staaten, die von der Tsunami-Flutkatastrophe betroffen sind**

Nach § 60a Abs. 1 AufenthG ordne ich an:

1. Abschiebungen nach Sri Lanka, Somalia, zu den Malediven sowie nach Indonesien und Indien werden für drei Monate ausgesetzt. Für Indonesien und Indien gilt dies nur für Personen, die zuvor in der indonesischen Provinz Aceh oder in den indischen Regionen Tamil Nadu, Kerala, Pondicherry, Andhra Pradesh und der Inselgruppe der Andamanen und Nikobaren gelebt haben.
2. Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.
3. Diese Anordnung gilt nur für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist.

Volker Stahn